

Prüfungschema § 266a II StGB Vorenthalten des Arbeitgeberanteils

A Objektiver Tatbestand

I Bestimmung des Täterkreises

- Arbeitgeber (maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse)
- Bei Delegation: Sind die Anforderungen an eine strafbefreiende Delegation erfüllt?
- für den Arbeitgeber gemäß 14 StGB handelnde Personen
- nach § 266a V StGB gleichgestellte Personen

II Vorenthalten

- Tatobjekte: geschuldete Arbeitgeberbeiträge zur Gesamtsozialversicherung und die Beiträge die der Arbeitgeber allein schuldet (Unfallversicherung) Achtung!! keine Strafbarkeit bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalt (§ 11 I S.2 SGB IV, § 209 I S.2 SGB VII)
- Tathandlung
 - Nr.1 unrichtige/unvollständige Angaben
 - Nr.2 pflichtwidriges in Unkenntnis lassen. Echtes Unterlassungsdelikt → Mitteilung muss zumutbar/möglich sein



B Subjektiver Tatbestand

- Bedingter Vorsatz ist ausreichend, Bereicherungsabsicht ist **nicht** erforderlich

C Rechtswidrigkeit

- allgemeine Grundsätze, § 34 StGB (-), die Rettung von Unternehmen/Arbeitsplätzen überwiegt Interesse an der Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung nicht

D Schuld

- allgemeine Grundsätze

E Strafzumessung

- besonders schwere Fälle: **Regelbeispiele** des § 266a IV StGB

D Absehen von Strafe

- § 266a VI S.1 StGB **fakultatives Absehen von Strafe** (=Abwägung) wenn (wahrheitsgemäße) Offenbarung von Höhe/Gründen der Nichtzahlung gegenüber der Einzugsstelle bei Fälligkeit/unverzüglich danach und Darlegung der ernsthaften Zahlungsbemühungen
- § 266a VI StGB **obligatorisches Absehen von Strafe** (=keine Abwägung) wenn § 266a VI S.1 StGB erfüllt und fristgemäße Nachzahlung erfolgt